

Allgemeine Geschäftsbedingungen Posch-Holz GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen Posch-Holz GmbH GMBH FN 229771z, 8224 Kaindorf, Kopfung 79, im Folgenden kurz Posch-Holz GmbH:

1. Anwendungsbereich

Für die Rechtsbeziehungen zwischen Posch-Holz GmbH und dessen Vertragspartnern gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Weiteren kurz AGB genannt, die auch bei eventueller Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich bleiben. Die AGB sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Sollten sie auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des KSchG zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen. Vom Käufer bzw. Kunden vorgelegte Bedingungen, die mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Posch-Holz GmbH im Widerspruch stehen, sind für Posch-Holz GmbH auch dann nicht verbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die AGB von Posch-Holz GmbH gelten auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es in jedem Einzelfalle einer diesbezüglichen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Für den Fall, dass Angebote oder Auftragsbestätigungen per E-Mail erfolgen und keine schriftliche Angebotsannahme durch den Vertragspartner von Posch-Holz GmbH erfolgt, gelten die AGB verbindlich als vereinbart, wenn nicht binnen drei Tagen schriftlich dagegen demonstriert wird.

2. Bestellung

Die Angebote von Posch-Holz GmbH sind unverbindlich, freibleibend und erfolgen unter dem Vorbehalt von Zwischenverkauf, Druckfehlern und sonstigen Irrtümern, sofern sich nicht aus dem Angebot selbst etwas anderes ergibt. Verträge mit Posch-Holz GmbH kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Posch-Holz GmbH zustande. Die Übernahme und Ausführung von Aufträgen erfolgt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Bestätigte Aufträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung von Posch-Holz GmbH storniert werden. Posch-Holz GmbH ist jedoch berechtigt, im Einzelfall eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen. Werden Angebote an Posch-Holz GmbH gerichtet, so ist der Anbietende daran zehn Tage ab Zugang des Angebots gebunden.

3. Qualität & Feuchtigkeit:

Sollte nichts anderes vereinbart sein, wird das bestellte Holz frisch geschnitten bzw. bereitgestellt. Die Ware wird für einen vereinbarten Verwendungszweck oder nach ÖHHU sortiert.

4. Preise

Sämtliche für die Posch-Holz GmbH zu erbringenden Leistungen und von Posch-Holz GmbH genannten oder mit Posch-Holz GmbH vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch Posch-Holz GmbH oder des Vertragsabschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, wie zum Beispiel Road-Pricing, usw., jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Davon abweichend sind die an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes von Posch-Holz GmbH genannten bzw. angebotenen Preise Bruttopreise, enthalten also neben allen sonstigen Abgaben und Zuschlägen auch die gesetzliche Umsatzsteuer. Posch-Holz GmbH ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Gebühren, Steuern und Abgaben, wie Road-Pricing, usw., im Umfange dieser Änderungen anzuheben.

5. Abholung & Lieferung

Soweit im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, gilt als Ort der Lieferung unsere Betriebsstätte, 8224 Kaindorf, Kopfung 79. Posch-Holz GmbH hat Ware zu liefern, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforde-

rungen des Vertrages entspricht. Eine Ware entspricht, wenn sie sich für die Zwecke eignet, für die die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird, wenn sie die Eigenschaften einer Ware besitzt, die Posch-Holz GmbH dem Käufer als Probe oder Muster vorgelegt hat oder die der Käufer einmal unbeanstandet übernommen hat. Liefertermine werden von Posch-Holz GmbH mit der gebotenen Sorgfalt festgelegt und genannt. Die Lieferfrist beginnt mit vollständiger Klärung von sämtlichen technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die mit dem Auftrag zusammenhängen. Wird der vorgesehene auch im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen verlängerte Liefertermin überschritten, so steht dem Besteller und Käufer erst dann ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn eine Nachfrist von einem Monat vergangen ist. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Personalmangel, Mangel an Transportmöglichkeiten bzw. Transportbehinderungen etc. Verkehrsstörungen und alle Verfügungen der öffentlichen Hand - sowie alle ähnlichen Umstände hat Posch-Holz GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Ansprüche auf Schadenersatz aus einer Überschreitung der Lieferzeit sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Posch-Holz GmbH grobes Verschulden zu vertreten hätte. Entstehen durch den Transport Beschädigungen oder Verlust der Ware, so sind Entschädigungsansprüche jedenfalls dadurch zu sichern, dass der Transporteur rechtzeitig und vorschriftsmäßig verständigt und zur Schadensfeststellung beigezogen wird. Bis zur Schadensfeststellung darf die Ware weder verkauft, noch verändert werden. Für Transportschäden trifft Posch-Holz GmbH keine wie immer geartete Haftung. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich Posch-Holz GmbH schriftlich bekanntzugeben. Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt rügt, indem er sie festgestellt hat oder feststellen hätte müssen und in der Rüge die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Gilt eine gelieferte Ware als genehmigt, übernehmen wir keine Gewährleistung für Mängel und Schäden, die auf im Betrieb des Käufers gelegene Gründe oder auch durch den Verwendungszweck bedingte Einflüsse zurückgehen. Ausgeschlossen ist die Gewährleistung für Mängel, die nicht nachweislich auf fehlerhafte Beschaffenheit oder Verarbeitung vor Übergabe der Ware beruhen. Ferner sind Ansprüche wegen Mängel ausgeschlossen, die auf Ursachen beruhen, die nach Gefahrenübergang eingetreten sind, insbesondere solche wegen höherer Gewalt, Feuchte-, Frost-, Transport- und Lagerschäden, sowie eine weitergehende Gewährleistung oder Haftung als die in diesen AGB beschriebene. Posch-Holz GmbH haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Lieferung, der Benützung und dem Gebrauch, der Weiterverarbeitung der von uns gekauften Waren entstehen. Gemäß § 9 Produkthaftungsgesetz wird Personen gegenüber, die nicht Verbraucher sind, die Haftung für Sachschäden aufgrund eines fehlerhaften Produktes ausgeschlossen. Der Ersatz von allfällig entgangenem Gewinn ist stets ausgeschlossen. Bei Selbstabholung haftet der Käufer bzw. der Fahrer des zu beladenden Fahrzeuges für die Einhaltung des jeweils zulässigen Ladegewichts sowie der richtigen Ladegutsicherung.

6. Zahlung

Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Rechnungen von Posch-Holz GmbH binnen 30 Tagen nach Erhalt netto zur Zahlung fällig. Wir behalten uns jedoch vor, im Einzelfall Lieferungen nur gegen Barzahlung oder gegen Sicherstellung des Kaufpreises vorzunehmen. Posch-Holz GmbH ist nach eigenem Ermessen zu Teilrechnungslegung berechtigt. Skontoabzüge seitens des Vertragspartners sind nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit Posch-Holz GmbH zulässig. Für den Fall, dass der Vertragspartner bei vereinbarter Teilzahlung innerhalb der vereinbarten Frist, für die ein Skontoabzug geltend gemacht werden kann, nicht erbringt, verliert dieser seinen Skontoabzugsanspruch nicht nur hinsichtlich der verspäteten Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten und noch später zu leistenden Teilzahlungen. Die dem Vertragspartner ausdrücklich gewährten Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles tritt Zahlungsverzug ein, ohne dass es einer vorausgehenden Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, aus welchem Grunde immer, ist Posch-Holz GmbH berechtigt, 14% Verzugszinsen pro Jahr ab Fälligkeit zu verrechnen. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, Posch-Holz GmbH alle im Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstandenen Kosten (wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts-, und Rechtsanwaltskosten) zu ersetzen. Sofern das Mahnwesen von Posch-Holz GmbH betrieben wird, verpflichtet sich der Vertragspartner,

pro erfolgter Mahnung, einen Betrag in der Höhe von € 5,00 zu leisten. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Ansprüchen gegen Posch-Holz GmbH, welcher Art immer, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von Posch-Holz GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartner, ist Posch-Holz GmbH nach eigenem Ermessen dazu berechtigt, den Kaufpreis für alle getätigten Lieferungen sofort fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen, Lieferungen und Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung zurückzubehalten, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder – auch abweichend von den individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen – Vorkasse, Barzahlung, Nachnahme oder eine andere geeignete teilweise oder vollständige Sicherheitsleistung zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner dem Verlangen nach Sicherheitsleistung zu entsprechen, steht es Posch-Holz GmbH ebenfalls frei, ohne weitere Voraussetzungen unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner hat im Falle des Vertragsrücktrittes seitens Posch-Holz GmbH keine wie immer gearteten Ersatzansprüche und ist überdies verpflichtet, Posch-Holz GmbH die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zur Gänze zu ersetzen.

7. Rückgabe- und Umtauschrecht

Die Posch-Holz GmbH verkauft ausdrücklich ohne Rückgabe- und Umtauschrecht. Für Produktfehler haftet die Posch-Holz GmbH nach dem Regelwerk der ÖHHU. Der Rücktritt im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes wird ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum von Posch-Holz GmbH, unabhängig davon, wo die Ware gelagert oder weiterverarbeitet wurde. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Posch-Holz GmbH berechtigt, die Ware zurückzufordern, wobei mit Rückforderung der Ware der Rücktritt vom Vertrag verbunden ist und nicht gesondert erklärt, werden muss. Der Käufer ist berechtigt, die erworbene Ware weiter zu veräußern. Er hat jedoch unseren Eigentumsvorbehalt an der Ware ersichtlich zu machen und an den Erwerber zu übertragen. Der Käufer ist bei sonstiger Schadenersatzpflicht verpflichtet, Posch-Holz GmbH alle notwendigen Informationen über den Weiterverkauf oder die Verarbeitung der Ware zu erteilen. Durch Ver- oder Bearbeitung der Ware erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganzen oder teilweise hergestellten Sachen. Die Ver- oder Bearbeitung erfolgt ausschließlich für Posch-Holz GmbH, und zwar unentgeltlich. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erlöschen, so herrscht zwischen Posch-Holz GmbH und dem Käufer schon jetzt Einverständnis darüber, dass das Eigentum an den neuen Sachen mit dem Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung auf Posch-Holz GmbH übergeht. Posch-Holz GmbH nimmt hiermit diese Übereignung an, und der Käufer übernimmt die unentgeltliche Verwahrung der entstandenen Sache. Sollte eine Rückführung der Ware von Posch-Holz GmbH nicht gewünscht werden, untunlich oder unmöglich sein, verpflichtet sich der Käufer, Posch-Holz GmbH die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung gegen Dritte zur Einziehung abzutreten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit noch im Fremdeigentum stehenden Sachen erwirbt Posch-Holz GmbH Miteigentum an den neuen Sachen im aliquoten Verhältnis. Dem Abnehmer ist es untersagt, den Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme von Dritten hat der Vertragspartner Posch-Holz GmbH unverzüglich zu informieren und sämtliche Kosten unserer Rechtsverfolgung zu übernehmen. Soweit aufgrund des Eigentumsvorbehaltes Ware zurückgenommen wird, erfolgt die Verwertung auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers gegen Erteilung einer entsprechenden Gutschrift.

9. Schadenersatz und Gewährleistung:

Es gelten die Bestimmungen der Österreichischen Holzhandelsusancen. Die Beweislast für die Mangelhaftigkeit liegt beim Kunden. Eine Eignung für bestimmte Anwendungsbereiche wird nicht zugesagt. Ansprüche aus Gewährleistung oder Schadenersatz aufgrund einer Mangelhaftigkeit sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 6 Monaten ab Empfang der Ware gerichtlich geltend zu machen. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche und Ansprüche gemäß § 933b ABGB sind ausgeschlossen.

Ansprüche gegen die Posch-Holz GmbH, aus welchem Titel immer, sind mit dem Wert der Warenlieferung begrenzt. Die Haftung der Posch-Holz GmbH für grobe und leichte Fahrlässigkeit, für indirekte Schäden und Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinnes, reine Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, nicht vorhersehbare Schäden, Schäden aus nicht bestimmungsgemäßer Verwendung und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den

Kunden, ist ausgeschlossen. Eine Irrtumsanfechtung ist ebenso ausgeschlossen. Der Nachweis des Verschuldens der Posch-Holz GmbH obliegt dem Kunden.

10. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf sämtliche zwischen Posch-Holz GmbH und dessen Vertragspartnern abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Parteien unterwerfen sich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Schiedsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse. Posch-Holz GmbH behält sich jedoch ausdrücklich vor, den Vertragspartner an jedem anderen Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Vertragspartners, zu klagen.

11. Verbrauchergeschäfte

Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs 1 KSchG vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG treten. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

12. Allgemeines

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen sowie mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Anerkennung und Bestätigung durch Posch-Holz GmbH; dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Den ABG des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, werden die übrigen Bestimmungen dieser AGB hievon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB wird diese durch eine wirksame Regelung ersetzt, die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Mit Ihrer mündlichen oder schriftlichen Bestellung erklären Sie sich mit den obigen Lieferbedingungen vollinhaltlich einverstanden. Über die oben genannten AGBs hinaus, gelten die österreichischen Holzhandelsusancen in der Letztfassung.

Es ist uns ein großes Anliegen alle Aufträge zu Ihrer vollsten Zufriedenheit auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von POSCH-HOLZ GmbH
A-8224 Kaindorf, Kopfung 79

In der Fassung vom 1. März 2025